

Der Landvogt Anton Keller berichtet, dass der Landrichter von Rankweil gegen die Gemeinde Schellenberg ein Urteil gefällt und die Acht erklärt hat. Ausf. Schloss Vaduz, 1731 März 11, AT-HAL, H 2608, unfol.

[7] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchleucht solle auff meinen letzern vom 4. dises erstattenden gehorsambsten bericht weiters ohnverhalten, wie daß der kayserliche landrichter die wider die gemeinde von Schellenberg² vorhin erkente acht bey dem lezten Landgericht³ zwar nit publiciret, sondern anstatt deren beykommendes urtel gefällt. Zumahlen nun in 4 wochen als bey künfftigem Landgericht die acht ohnfählbar erfolgen, und sodann darüber als ab inæsiva zu appelliren zu späth seyn wirdt, als werde noch zu rechter zeit in nahmen der gedachten gemeinde über erwentes urtel die appellation interponiren lassen, massen kein anders mittel übrig, als hilff bey einen höchstpreislich Reichshoffrath⁴ zu suchen, wann man nit zu höchstem und ohnwiderrufflichen præjudiz der hiesigen privilegien dem kayserlichen landgericht die völlige jurisdiction gestatten will.

Euer durchleucht ist von dero gehorsamsten Oberamt⁵ unterm 6. April, 26. Maii und 23. Septembris vorigen jahrs die unterthänigste berichte wegen confiscirter verruffner püntner müntz per 230 fl. 19. x.⁶ [2] und der darüber von dem damahligen kayserlichen gesandten daselbst herrn baron von Wenser des wegen gemachte intercession mit mehrerm ertatten, hierauff aber bis anhero keine gnädigste resolution erthaillet worden. Wann nun gedachter herr baron von Wenser mich jüngstens in seiner durchrayß nach Wienn⁷ gebetten, bey euer durchleucht eine entschließung des halben auszuwürkhen, so habe ein solches mit disem zusatz gehorsambst erinnern wollen, wie daß meines erachtens zu ausfolglassung gedachten confiscirten gelter kein anders motivum als blos und allein des herrn gesandten vorspruch obwalten thue. Disen nach wirdt dise sache euer durchleucht gnädigster willchur lediglich anheimbestellet, und im fall die ausfolglassung gnädigst resolvirt werden solte, so kunte ohne masgebung solche nit anderst als gegen zurückbehaltung des $\frac{1}{3}$ vor den denuncianten eines herrschafftlichen forstknechts (welcher hierauff mit schmerzen wartet) umbso weniger geschehen, als ansonsten dergleichen gelteinführungen ohngeachtet der vom löblichen Schwäbischen Crays⁸ jüngstens de novo vemachten verboten nicht gehemmet [3] würden. Womit mich zu hochfürstlichen hulden gehorsambst empfehend verharre in aller submission.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Schellenberg, Gem. (FL).

³ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

⁴ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁶ Fl.: Gulden (Florin); x.: Kreuzer.

⁷ Wien, Hauptstadt (A).

⁸ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

Euer hochfürstlich durchleucht
Schloß Hohenliechtenstein⁹, den 11. Martii 1731.

Unterthänigst, gehorsambster
Franz Anton Keller¹⁰ manu propria

[4] [Dorsalvermerk]

Vom liechtensteinischen landvogten Keller, de dato 11. Martii 1731.

⁹ Schloss Vaduz.

¹⁰ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: HILFL 1, S. 431.